

# GEBÜHRENHINWEIS

In der beabsichtigten Angelegenheit

\_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_

bin ich darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Ein Hinweisblatt „Merkblatt für Mandanten“ habe ich erhalten und eingesehen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

**Herrn Rechtsanwalt Falko Hübner, Niedervillern 8, 83410 Laufen**

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_./\_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

**VOLLMACHT erteilt. Für Schäden, die dem Vollmachtgeber als Folge fahrlässiger fehlerhafter Leistungserbringung entstehen, wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro pro Auftraggeber und Auftrag beschränkt.** Die Vollmacht umfasst insbesondere

1. die **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; sie umfasst ferner die Bevollmächtigung gem. § 141 Abs. 3 ZPO;
2. die Antragstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. die Vertretung und Verteidigung in **Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Strafanträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. die Vertretung in **sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. die Begründung und Aufhebung von **Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben oder unten „wegen....“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf **Neben- und Folgeverfahren** aller Art (z.B. **Arrest** und **einstweilige Verfügung**, **Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren** sowie **Insolvenzverfahren** über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Per Mail übersandte Ablichtungen und Abschriften werden gemäß Nr. 7000 Nr. 2 RVG dem/der Auftraggeber/in, in Rechnung gestellt. (Auslagenvereinbarung)

Ich verlange ausdrücklich und stimme gleichzeitig zu, dass Sie mit der in Auftrag gegebenen Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Ich weiß, dass mein Widerrufsrecht hiermit erlischt.

**Ich verlange ausdrücklich die Erbringung der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist.**

### Datenschutzhinweis:

Die von uns erhobenen Daten werden benötigt, um sicherzustellen, dass mit der Mandantschaft in Kontakt getreten werden kann. Die Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Dem Mandanten wird jeweils eine Mandatsnummer zugeordnet. Die Kanzlei trägt Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Mandantschaft durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Sie werden nicht ohne ausdrückliche Einwilligung an Dritte weitergegeben. Nach Beendigung des Mandats werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten benötigt werden, gelöscht. Durch die Mandatserteilung und die damit verbundene Anerkennung dieser Vollmacht stimmen Sie der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Änderung, Übermittlung) und der Nutzung ihrer Personen bezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der mandatstypischen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist uns nur erlaubt, wenn wir aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet sind. Jeder Mandant hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten. Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist RA Falko Hübner, Niedervillern 8, 83410 Laufen. Sofern Betroffene der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können sie sich gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde beschweren.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Merkblatt für Mandanten

1. Hat die Mandantin/der Mandant (im folgenden Auftraggeber/in genannt) eine **Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen, richten sich sämtliche diesbezügliche Fragen ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und dem Rechtsschutzversicherer, der Anwalt ist diesbezüglich unbeteiligter Dritter.

*Grundsätzlich* ist die **Auftraggeberin/der Auftraggeber** aus dem Vertrag mit dem Anwalt **verpflichtet**, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte **Anwalts Honorar zu zahlen**; *unabhängig* davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Honorarbeträge erstattet. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich von dort die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen, oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche.

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der *Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung* beauftragt, stehen ihm hierfür gesonderte Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Insbesondere auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung **bleibt die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.**

Wird von der Rechtsschutzversicherung **nur ein Teil** der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, den übrigen Teil auch zu tragen, ist in **jedem Falle die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet**, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen; unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

2. Ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber hinsichtlich seines **geringen Einkommens und Vermögens** nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist sie/er **verpflichtet**, dies **bereits bei Beauftragung** des Rechtsanwalts zu offenbaren. Tritt dieser Fall *während* der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat sie/er dies *unverzüglich* mitzuteilen. Vom Rechtsanwalt kann nur dann geprüft werden, ob der Auftraggeberin/dem Auftraggeber die Rechte aus Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, bleibt die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Reicht die Auftraggeberin/der Auftraggeber im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz –oder bei vorgeschaltetem PKH-Verfahren bei Beantragung des selben – ein so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

**Die Auftraggeberin/der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sie/er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn sie/er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.**

3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen **Vorschuss** zu fordern. Wird eine erteilte Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen zurückzuhalten, abzulehnen und das Mandat fristlos kündigen.

Auch im Fall der so begründeten Kündigung bleibt die Auftraggeberin/der Auftraggeber zur Zahlung der bereits angefallenen Anwaltsgebühren verpflichtet.

4. Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich die Auftraggeberin/der Auftraggeber nicht auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwalts, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist darüber informiert, dass sie/er in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat. Auch auf Ziffer 3 wird besonders noch mal hingewiesen.
5. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegen im Ermessen des Rechtsanwalts.
6. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in I. Instanz *auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch* besteht.
7. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten der Übersetzung sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungshelfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
8. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
9. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrags.
10. Der Auftraggeberin/dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei Zustellung von Schriftsätzen per E-Mail die Vertraulichkeit nicht zwingend gegeben sein muss.